

Beitragsordnung
des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Beitragsordnung
des
„Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“



Beitragsordnung
des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Beitragsverpflichtung	3
§ 3 Beitragskonto	4

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die gewählte Sprache hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

Beitragsordnung
des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

Präambel

Die Mitgliederversammlung des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises Grevenbroich/Neuss“ (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 13.09.2025 auf Grundlage des § 13 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 13 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - Für volljährige Mitglieder: 24,00 EUR;
 - Für minderjährige Mitglieder: 12,00 EUR;
 - Nach § 5 (6) der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag ist am 01.02. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (3) Unabhängig vom Beginn bzw. der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Überweisung geleistet werden.
- (5) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine erste Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine zweite und letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auf diese Mahnung weiterhin keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 (5) der Satzung aus

Beitragsordnung
des „Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss“

dem Verein ausgeschlossen werden, sofern der Beitrag für mindestens 1 Jahr trotz Mahnung im Rückstand bleibt.

- (6) Die jeweilige Mahngebühr beträgt pauschal 2,50 EUR. Sind weitere Kosten entstanden, die das Mitglied zu verschulden hat, sind diese ebenfalls Teil der Mahngebühr. Hierzu zählen insbesondere Bankgebühren, die aus einer Rücklastschrift entstanden sind.
- (7) Konnte der Beitrag aus Gründen, die das Mitglied zu verschulden hat, nicht durch das erteilte Lastschriftmandat eingezogen werden, erfolgt grundsätzlich kein erneuter Einzugsversuch. Das Mitglied wird mit der ersten Mahnung aufgefordert, den fälligen Beitrag inkl. Mahngebühren innerhalb von 14 Tagen auf das unter § 3 angegebene Beitragskonto zu überweisen.
- (8) Der Vorstand kann in Einzelfällen, insbesondere bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern, den Beitrag sowie offene Mahngebühren ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Inhaber: Förderverein der Schiedsrichter des Kreises
Grevenbroich/Neuss
IBAN: DE94 3055 0000 0093 3806 40
BIC: WELADEDNXXX

Stand 13. September 2025